

Revolution in der Pflege: Änderungen ab Juli 2025 für Angehörige!

Ab Juli 2025 gilt in Gifhorn eine neue Regelung zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege, die mehr Flexibilität bietet.



Gifhorn, Deutschland - Am 19. April 2025 wird deutlich, dass sich ab dem 1. Juli 2025 wichtige Veränderungen in der Pflegeversicherung ergeben. Diese Änderungen betreffen insbesondere die Kurzzeit- und Verhinderungspflege, die für viele Angehörige von pflegebedürftigen Menschen eine entscheidende Entlastung darstellen.

Viele Ehepartner oder Verwandte kümmern sich um ihre pflegebedürftigen Angehörigen und nutzen dabei die Möglichkeit der Kurzzeit- und Verhinderungspflege, wenn sie vorübergehend Unterstützung benötigen oder eine Auszeit wünschen. Die Pflegekasse übernimmt in diesen Fällen die Kosten für die Ersatzpflege. Ein wesentlicher Aspekt dieser Änderungen ist,

dass ab 2025 die Beträge für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege in einem flexiblen Jahresbetrag zusammengefasst werden. Laut dem Bericht von [regionalheute.de](https://www.regionalheute.de) wird dieser Betrag bis zu 3.539 Euro betragen.

Neue Regelungen für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Pflegebedürftige müssen mindestens den Pflegegrad 2 besitzen, um die Kurzzeit- oder Verhinderungspflege beantragen zu können. Der neue Jahresbetrag, der ab dem 1. Juli 2025 in Kraft treten wird, ermöglicht eine flexiblere Nutzung für beide Pflegearten. Dabei werden auch Beträge, die von Januar bis Juni 2025 verbraucht werden, auf den neuen Jahresbetrag angerechnet. Darüber hinaus wird die Höchstdauer der Verhinderungspflege von sechs auf acht Wochen pro Jahr erhöht.

Ein weiterer wichtiger Punkt der Reform ist, dass der Anspruch auf Verhinderungspflege nun sofort ab der Zuerkennung des Pflegegrads 2 bis 5 besteht, ohne dass eine vorherige Pflegezeit von sechs Monaten erforderlich ist. Das bestätigt auch die Recherche von [sozialversicherung-kompetent.de](https://www.sozialversicherung-kompetent.de), die zeigt, dass ab 2025 die Leistungsbeträge für Verhinderungspflege von 1.612 Euro auf 1.685 Euro und für Kurzzeitpflege von 1.774 Euro auf 1.854 Euro angehoben werden. Zudem besteht eine Möglichkeit zur Übertragung nicht verbrauchter Beträge zwischen den beiden Pflegearten.

Für die Inanspruchnahme der Verhinderungspflege wurden die maximalen Leistungsbeträge auf bis zu 2.528 Euro für Verhinderungspflege und bis zu 3.539 Euro für Kurzzeitpflege festgelegt. Ab dem 1. Juli 2025 entfällt zudem die sechmonatige Vorpflegezeit für Verhinderungspflege, was die Inanspruchnahme erheblich erleichtert.

Der Sozialverband Deutschland (SoVD) in Gifhorn bietet

umfassende Beratungen zu diesen neuen Regelungen an. Interessierte können sich unter der Telefonnummer 05371 3685 oder via E-Mail an info.gifhorn@sovd-nds.de wenden, um weitere Informationen zu erhalten.

Details	
Vorfall	Sonstiges
Ort	Gifhorn, Deutschland
Quellen	<ul style="list-style-type: none">• regionalheute.de• sozialversicherung-kompetent.de

Besuchen Sie uns auf: n-ag.de